



Antrag auf Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO / § 45 Abs. 1 BBiG

Antragschlussstermin für die Sommerprüfung: 1. März / Winterprüfung: 1. September

Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie auch das Infoblatt zum Antrag.

Angaben der/des Auszubildenden:	
Name	Vorname(n)
Lehrlingsrollen-Nr. (siehe Lehrvertrag unten rechts)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße und Hausnummer (*)	PLZ, Wohnort (*)
Ausbildungsbetrieb	Ausbildungsberuf
Lehrzeitbeginn laut Vertrag (TT.MM.JJJJ):	Lehrzeitende laut Vertrag (TT.MM.JJJJ):
Die Zulassung zur vorzeitigen Prüfung wird beantragt für <input type="checkbox"/> Sommer/ <input type="checkbox"/> Winter	
	Jahr
<input type="checkbox"/> Eine Kopie vom aktuellen Zeugnis der Berufsschule ist beigelegt.	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Auszubildenden
	Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Beurteilung des Ausbildungsbetriebes:	
Die/der Auszubildende wird bis zu der beantragten Gesellen-/ Abschlussprüfung alle Fertigkeiten und Kenntnisse beherrschen, die im Ausbildungsberufsbild gefordert sind.	
Die Leistungen im Betrieb werden insgesamt mit folgender Durchschnittsnote	
beurteilt.	Durchschnittsnote
Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift des Auszubildenden

(*) Derzeitige Anschrift der/des Auszubildenden (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Antrag auf Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung gem. § 37 Abs. 1 HwO / § 45 Abs. 1 BBiG

Eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das **aktuelle Zeugnis** der Berufsschule eine **Durchschnittsnote von mindestens „2,4“ in den fachbezogenen Fächern** (Berufsfachliche Kompetenz, Projektkompetenz und Wirtschaftskompetenz) aufweist. Kein fachbezogenes Unterrichtsfach darf schlechter als mit **befriedigend** gewertet sein.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Lehrling bis zur Gesellen-/Abschlussprüfung den Lehrstoff der letzten Berufsschulklasse (Abschlussklasse) beherrscht.
- Die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- Die vorgeschriebenen Berichtshefte ordnungsgemäß geführt sind.

Die Zulassung wird für den der regulären Gesellen-/Abschlussprüfung vorausgehenden Termin ausgesprochen.

Anträge sind bis zu dem vom Berufsbildungsausschuss der Kammer gestellten Termin, in der Regel für die **Sommergesellenprüfung bis spätestens zum 01.03.** und für die **Wintergesellenprüfung bis spätestens zum 01.09.** zu stellen. Verspätet eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Gebühren

Seit dem 01.01.2023 werden die Gebühren Gemäß Ziffer 3.3.3 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung der Handwerkskammer Ulm auf null gesetzt. Im Falle einer Zustimmung entfallen demnach keine Gebühren. Im Falle einer Ablehnung wird Ziffer 4.3 des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Ulm eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

Hinweis für alle Auszubildenden in einem Beruf mit überbetrieblicher Unterweisung (ÜBA):

Bitte setzen Sie sich vor der Antragstellung mit Ihrer zuständigen **ÜBA-Stelle** in Verbindung, um die Durchführung der überbetrieblichen Lehrgänge innerhalb der verkürzten Lehrzeit abzustimmen.

Antragsformulare

können angefordert werden bei der Handwerkskammer Ulm, Fachbereich Lehrlingsrolle/Gesellenprüfung oder sind auf der Homepage unter www.hwk-ulm.de/abschluss-und-gesellenpruefung/ abrufbar.

Ansprechpartnerin:

Landkreis HDH/OAK/UL:

Frau Verena Straub

Tel. 0731 1425-6223, Fax: -9223

E-Mail: v.straub@hwk-ulm.de

Ansprechpartner:

Landkreis ADK/BC/FN/RV:

Herr Philipp Bauer

Tel. 0731 1425-6226, Fax: -9226

E-Mail: p.bauer@hwk-ulm.de

Für die Berufe **Brauer/-in und Mälzer/-in, Büchsenmacher/-in, Kaufmann/-frau für Büromanagement, Mechatroniker/-in und Werksteinhersteller/-in** wenden Sie sich bitte an:

Ansprechpartnerin:

Frau Gülbahar Kurucu

Tel. 0731 1425-6225, Fax: -9225

E-Mail: g.kurucu@hwk-ulm.de